Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1499

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch

— Drucksache V/1280 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Reinhard

Der vorliegende Vorschlag der EWG-Kommission über eine gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch wurde mit Schreiben des Herrn Präsidenten vom 12. Januar 1967 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mitberatend überwiesen.

I.

Der Ministerrat der EWG hatte mit Entscheidung vom 15. Dezember 1964 festgelegt, daß die Übergangszeit bei der gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch am 30. Juni 1967 beendet ist. Da ab 1. Juli 1967 ein einheitlicher Markt für Schweinefleisch hergestellt wird, muß auch die bisherige EWG-Verordnung Nr. 20/62 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch vom 4. April 1962 neugefaßt werden.

II.

Der vorliegende Verordnungsentwurf der EWG-Kommission sieht folgende Regelungen vor:

1. Für lebende Schweine können Maßnahmen zur Regulierung der Erzeugung ergriffen werden. Dabei wird hauptsächlich an die Beratung der Erzeuger, die Durchleuchtung und Beeinflussung des Ferkelmarktes gedacht. Die allgemeinen Regeln für diese Maßnahmen sollen vom Ministerrat der EWG erlassen werden. Durch diese Maßnahmen sollen Interventionen (direkte Aufkäufe oder Beihilfen zur privaten Lagerhaltung) vermieden und eine bessere Anpassung der Produktion an die Nachfrage erreicht werden (Artikel 2).

2. Für Schweinefleisch können Interventionsmaßnahmen in Form von Aufkäufen oder Beihilfen für die private Lagerhaltung getroffen werden (Artikel 3).

3. Um Interventionen auslösen zu können, soll jährlich vor dem 1. August vom Ministerrat der EWG ein Grundpreis festgesetzt werden, der ab 1. November desselben Jahres gilt. Dabei soll vermieden werden, daß durch die Herbeiführung eines bestimmten Preisniveaus evtl. eine strukturelle Überproduktion entsteht.

   Dieser Grundpreis ist unter Berücksichtigung des Einschleusungspreises und der Abschöpfungen für geschlachtete Schweine die Auslösungsschwelle für evtl. Interventionen.

   Dadurch soll sichergestellt werden, daß importierte Ware aus Drittländern nicht in die Intervention gelangen kann.

   Die Interventionen können von den Mitgliedstaaten nur während der festgelegten Interventionsperioden durchgeführt werden.

   Die Intervention kann ausgelöst werden, wenn der Marktpreis für geschlachtete Schweine gleich hoch oder niedriger als der Grundpreis ist. Der Interventionspreis darf dabei den Grundpreis bis zu 10 % unterschreiten.

   Die allgemeinen Regeln über Einleitung und Beendigung der Interventionsmaßnahmen werden

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

vom Ministerrat der EWG erlassen (Artikel 4 und 5).

4. Falls sich durch die Anwendung gesundheitlicher Maßnahmen Marktstörungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ergeben, kann der Ministerrat besondere Interventionsmaßnahmen beschließen (Artikel 8).

5. Der Handelsverkehr innerhalb der Gemeinschaft unterliegt ab 1. Juli 1967 keinerlei Beschränkungen mehr, so daß alle innergemeinschaftlichen Abschöpfungen nach Ablauf der beschlossenen Übergangsmaßnahmen fortfallen.

   Um an den Außengrenzen der Gemeinschaft zu einer einheitlichen Handelsregelung zu gelangen, werden gegenüber dritten Ländern von diesem Datum an für jedes Produkt einheitlich Abschöpfungen eingeführt (Artikel 9 ff.).

   Da die Gemeinschaft gegen Weltmarktangebote zu anomalen Preisen geschützt werden muß, können Einschleusungspreise festgesetzt und die Abschöpfungen um Zusatzbeträge erhöht werden, wenn die Angebotspreise frei Grenze unter diesen Einschleusungspreisen liegen.

   Die Einschleusungspreise können jedoch nur für die Erzeugnisse festgelegt werden, deren Preisstruktur eine solche Festsetzung zuläßt. Für die anderen Erzeugnisse sollen die Zusatzbeträge unter Anwendung eines Systems der Leit- und Folgeerzeugnisse (Pilotensystem) erhoben werden, weil sich hier wegen der unterschiedlichen Qualitäten der Preise innerhalb dieser Positionen, insbesondere bei Würsten und Konserven, die Festsetzung eines besonderen Einschleusungspreises als nicht angebracht erwiesen hat (Artikel 13 und 14).

6. Für die Erzeugnisse, für die kein Zusatzbetrag erhoben werden kann, wird die Möglichkeit vorgesehen, Einfuhrlizenzen vorzuschreiben (Artikel 15).

7. Die Höhe der Erstattungen bei Ausfuhren in dritte Länder soll für jedes Erzeugnis einheitlich für die Gemeinschaft festgelegt werden (Artikel 16).

8. Außerdem ist vorgesehen, daß der Ministerrat der EWG für bestimmte Erzeugnisse den aktiven Veredelungsverkehr untersagen kann (Artikel 17).

III.

Bei der Beratung im Ausschuß wurden die in Brüssel erzielten Vereinbarungen über eine Übergangsregelung, bei Schweinen 3 Monate, begrüßt. Der Ausschuß hofft, daß diese Zeit ausreichen wird, um die Übergangsschwierigkeiten auszugleichen.

Bei der Einzelberatung war der Ausschuß der Auffassung, daß entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates die in Artikel 3 genannte Liste der Erzeugnisse für eine Intervention auf Schweinehälften, Schweinebäuche und -speck beschränkt werden müßte. Dabei sollte die Intervention für Schweinebäuche und -speck nur durch Beihilfen für private Lagerhaltung erfolgen.

Ferner hielt es der Ausschuß für richtig, daß bei der Festsetzung der Standardqualitäten den deutschen Produktionsverhältnissen Rechnung getragen werden müßte.

Bezüglich der Einschleusungspreise nach Artikel 13 vertrat der Ausschuß die Auffassung, daß diese für möglichst viele Erzeugnisse festgesetzt werden sollten.

Entgegen dem Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 17 hielt der Ausschuß an der Kommissionsfassung fest. Der Bundesrat hatte gegen die vorgesehene Möglichkeit, den aktiven Veredelungsverkehr zu untersagen, erhebliche Bedenken geäußert.

Ganz allgemein hielt der Ausschuß die vorliegende Marktordnung für Schweinefleisch im System für sinnvoll, hob aber besonders hervor, daß das in seiner Gesamtheit wohl durchdachte System nicht durch Sonderwünsche und Sonderkonzessionen ausgehöhlt werden dürfe, da sonst das Ziel der Wettbewerbsgleichheit nicht erreicht würde.

Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hatte vorgeschlagen, daß die Formulierung des Artikels 2 klarstellen sollte, daß Maßnahmen zur Regulierung der Erzeugung sich ausschließlich auf die Einführung einheitlicher Methoden für die Marktnotierungen und Schweinezählungen beschränken.

Der federführende Ernährungsausschuß ist diesem Vorschlag nicht gefolgt, hat aber Buchstabe a seines Antrages entsprechend umformuliert.

Außerdem hatte der Wirtschaftsausschuß Bedenken dagegen erhoben, daß für möglichst viele Erzeugnisse Einschleusungspreise festgesetzt werden sollten.

Der Ernährungsausschuß hat aber an seinem Beschluß zu Buchstabe d des Antrages festgehalten.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, dem Ausschußantrag zuzustimmen.

Bonn, den 8. März 1967

Dr. Reinhard

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Vorschlag der Kommission der EWG — Drucksache V/1280 — zur Kenntnis zu nehmen;

2. die Bundesregierung zu ersuchen, bei ihren weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß

   a) die in Artikel 2 vorgesehenen Maßnahmen zur Regulierung der Erzeugung näher präzisiert und nach Wirksamkeit und Durchführbarkeit ausgewählt werden. Vordringlich erscheint die Einführung einheitlicher Methoden für die Marktnotierungen und Schweinezählungen. Diese sollten so ausgerichtet werden, daß die Belastung des Fonds vermindert wird;

   b) die in Artikel 3 genannte Liste der Erzeugnisse für eine Intervention auf Schweinehälften, Schweinebäuche und -speck beschränkt wird. Dabei sollte die Intervention für Schweinebäuche und -speck nur durch Beihilfen für private Lagerhaltung erfolgen;

   c) bei der Festlegung der Standardqualitäten nach Artikel 4 den deutschen Produktionsverhältnissen Rechnung getragen wird;

   d) die in Artikel 13 vorgesehenen Einschleusungspreise für möglichst viele Erzeugnisse festgesetzt werden.

Bonn, den 8. März 1967

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Dr. Reinhard**
Vorsitzender	Berichterstatter